

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

17. Dez. 1964

147

Gesetz: BGB §§ 194, 196 Abs. 1 Nr. 8, §§ 202, 209 Abs. 1, § 218 Abs. 1,
§ 242; ZPO §§ 256, 322

Leitsätze:

1. Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Gehaltsrückständen unterliegen auch bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst der zweijährigen Verjährungsfrist nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB.
2. Die Verjährung ist nach § 202 Abs. 1 BGB nur gehemmt, wenn der Schuldner aus Rechtsgründen objektiv berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (Bestätigung von BAG 12, 97 = AP Nr. 1 zu § 202 BGB).
3. In der Erhebung der Einrede der Verjährung liegt nur dann eine unzulässige Rechtsausübung, wenn der Schuldner den Gläubiger, sei es auch unabsichtlich, durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Klagerhebung abgehalten hat (ständige Rechtsprechung des BAG).
4. Selbst wenn ein Sachverhalt gemäß Leitsatz 3 vorliegt, muß der Gläubiger binnen kurzer Zeit nach Wegfall der den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründenden Umstände Klage erheben. Sonst greift nunmehr die Einrede der Verjährung durch.
5. Die Anwendung der Vorschrift des § 218 BGB setzt voraus, daß unverjährte Ansprüche festgestellt werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 90/64

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1964 LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR_90/64

147

8 Sa 76/63 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. Dezember 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Januar 1964 - 8 Sa 76/63 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

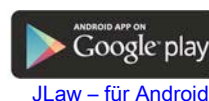
Der Kläger war vom 27. Juli 1950 bis zum 31. Dezember 1960 beim Landesausgleichsamt des beklagten Landes tätig, und zwar bis zum 30. April 1958 bei der Außenstelle in S/ und seitdem bei der Außenstelle in (B). Seit 1954 erhielt er Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b TO.A. Im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit bei der Gewährung eines Aufbaudarlehens wurden dem Kläger Untreue und Beihilfe zum Betrug vorgeworfen; die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde jedoch abgelehnt und er außer Verfolgung gesetzt. Der Darlehensnehmer erhielt eine Gefängnisstrafe von drei Jahren. Das beklagte Land schränkte im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit die Zeichnungsbefugnis des Klägers ein. Weil er sich wegen dieser Vorgänge im Zusammenhang mit einer erstrebten Höhergruppierung benachteiligt fühlte, erhob der Kläger am 14. Juni 1960 eine Feststellungsklage und erwirkte das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 26. August 1960 (1 Ca 328/60), in dem festgestellt wird, daß die Unterzeichnung der entscheidenden Verfügung vom 8. Mai 1954 in der Darlehenssache keine schuldhaft Verletzung seiner Dienstpflicht darstellte. Auf Grund einer weiteren am 14. September 1961 anhängig gewordenen Feststellungsklage erging das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 23. März 1962 (1 Ca 590/61), das am 18. Mai 1962 rechtskräftig wurde und in dem festgestellt wird, daß der Kläger vom 1. August 1955 bis 31. Dezember 1960 nach Vergütungsgruppe III TO.A einzustufen und zu vergüten war. Das Arbeitsgericht hat in diesem Verfahren die von dem beklagten Land erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1961 und dann fortlaufend erhobene Einrede der Verjährung mit der Begründung ungeprüft gelassen, ein Feststellungsinteresse sei auch insoweit zu bejahen, als möglicherweise die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Einrede der Verjährung der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen entgegenstehe; der Angestellte habe - abgesehen von der Vergütung - ein rechtliches Interesse an der Bereinigung der Frage, wie seine Tätigkeit zu bewerten gewesen sei.

Das beklagte Land hat daraufhin dem Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der Gruppe IV b und III TO.A für die Zeit ab 1. Januar 1959 nachbezahlt und sich für den vorhergehenden Zeitraum erneut auf Verjährung berufen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der am 22. Mai 1963 erhobenen weiteren Klage, über die nunmehr zu entscheiden ist. Er begehrt die Zahlung des rechnerisch unstreitigen Betrages von 8.500,- DM als Unterschiedsbetrag zwischen der gewährten und der beanspruchten Vergütung für den Zeitraum vom 1. August 1955 bis zum 31. Dezember 1958. Zur Begründung führt der Kläger aus, das Land habe ihm die Erfüllung seiner Wünsche auf Höhergruppierung auf wiederholtes Vorstelligwerden immer wieder zugesagt und lediglich von der Klärung der Darlehensangelegenheit abhängig gemacht. Diese Klärung habe das beklagte Land aber unter Verletzung seiner Fürsorgepflicht hinausgezögert, so daß er schließlich zur Erhebung der ersten Feststellungsklage gezwungen gewesen sei. Während des Schwebezustandes habe das Land freilich ein Leistungsverweigerungsrecht gehabt, so daß die Verjährung nach § 202 BGB gehemmt gewesen sei. Das Urteil des Arbeitsgerichts vom 23. März 1962 habe gemäß § 218 BGB eine neue Verjährungsfrist von 30 Jahren in Lauf gesetzt. Im übrigen verstoße die Erhebung der Einrede der Verjährung gegen Treu und Glauben.

Das beklagte Land hat zu seinem Klagabweisungsantrag ausgeführt, die vom Kläger erhobenen Ansprüche

- 4 -

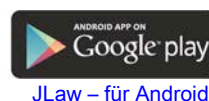


seien niemals anerkannt worden. Man habe ihm lediglich gesagt, in eine Prüfung seiner Anträge auf Höhergruppierung könne schon wegen der Darlehensangelegenheit zur Zeit nicht eingetreten werden. Im übrigen vertritt das Land die Auffassung, der Kläger hätte seine vermeintlichen Ansprüche jedenfalls viel eher als mit der erst am 22. Mai 1963 erhobenen Klage geltend machen müssen, nämlich spätestens alsbald nach dem ersten Feststellungsurteil vom 26. August 1960.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme nach Klageantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht auf Grund weiterer Beweisaufnahme auf die Berufung des beklagten Landes hin die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während das Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß die jetzt geltend gemachten Zahlungsansprüche für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. Dezember 1958 nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB an sich in vollem Umfang schon mit Ablauf des 31. Dezember 1960 verjährt waren. Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Gehaltsrückständen unterliegen auch bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst der zweijährigen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, nicht der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB (BAG AP Nr. 8 zu § 3 TO.A und ständige Rechtsprechung; Hueck-Nipperdey, Lehrb., 7. Aufl., § 40 VIII 1, S. 290). Wie das Berufungsgericht zutreffend weiter feststellt, waren diese Gehaltsansprüche demnach bereits verjährt, als der Kläger am 14. September 1961 seine Feststellungsklage, daß er in die Vergütungsgruppe III einzustufen und zu vergüten sei, anhängig machte. Diese Klageerhebung konnte daher den Lauf der Verjährungsfrist nicht



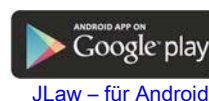
mehr nach § 209 Abs. 1 BGB unterbrechen.

2. Entgegen der Auffassung der Revision war der Lauf der Verjährung auch nicht zeitweise deshalb gehemmt, weil das Land etwa gemäß § 202 Abs. 1 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht hatte. Der Kläger trägt insoweit vor, das beklagte Land habe das Recht für sich in Anspruch genommen, die beantragte Höhergruppierung solange zu verweigern, bis die Darlehensangelegenheit geklärt sei. Selbst wenn man von der Richtigkeit dieses Sachvortrags einmal ausgeht, so liegt gleichwohl kein Fall des § 202 Abs. 1 BGB vor. Die unmittelbare oder auch nur entsprechende Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ein rechtliches Hindernis objektiv bestand, das den Schuldner vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigte (BAG 12, 97 [99 f.] = AP Nr. 1 zu § 202 BGB). Ein lediglich in der Vorstellung der Parteien bestehendes Hindernis, z.B. die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage oder die Annahme einer Partei, insbesondere auch des Gläubigers, die Durchsetzung eines Anspruchs im Wege der Klage verspreche derzeit keine Aussicht auf Erfolg, reicht nicht aus. So liegt der Fall hier. Seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1954 (BAG 1, 85 = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A und ständige Rechtsprechung) ist klargestellt, daß der Eingruppierung des Angestellten durch den Dienstherrn in eine bestimmte Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung zukommt. Der Angestellte hat einen unmittelbaren Anspruch auf Vergütung nach der Gruppe, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt, und er kann Nachzahlungsansprüche wegen zu niedriger Einstufung unmittelbar auf die TO.A stützen (BAG, Urteil vom 2. Dezember 1955, AP Nr. 8 zu § 3 TO.A). Dem Land stand daher dann kein Recht zu, dem Kläger die Vergütung nach der begehrten Vergütungs-



gruppe III zu versagen, falls dieser die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale erfüllte. Andererseits war aber auch der Kläger rechtlich nicht gehindert, unabhängig von der Klärung der Darlehensangelegenheit seine Ansprüche auf höhere Vergütung im Klagewege geltend zu machen. Wenn er glaubte, von einer früheren Klagerhebung wegen der Gehaltsdifferenz absehen zu sollen, obwohl er andere Prozesse gegen das Land geführt hat, so liegt dies allein in seinem persönlichen Risikobereich.

3. Sind somit die eingeklagten Gehaltsansprüche an sich verjährt, so stellt die Berufung des Landes auf die Einrede der Verjährung auch keine unzulässige Rechtsausübung im Sinne des § 242 BGB dar. Auch der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann sich grundsätzlich auf Verjährung berufen (BAG 9, 7 [15] = AP Nr. 1 zu § 209 BGB). Darin liegt noch keine Verletzung seiner Fürsorgepflicht (BAG 8, 279 [284] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO). Das angefochtene Urteil geht im Ergebnis zutreffend in Übereinstimmung mit der herrschenden Literatur und Rechtsprechung davon aus, eine unzulässige Rechtsausübung liege nur vor, wenn der Schuldner - sei es auch unabsichtlich - den Gläubiger durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat (BAG 5, 94 [96] = AP Nr. 2 zu § 198 BGB; BAG 9, 7 [15] = AP Nr. 1 zu § 209 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 209 BGB; Urteil vom 28. Mai 1964 - 5 AZR 499/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Bd., § 40 Anm. VIII 1 S. 290). Die Revision führt demgegenüber aus, es genüge, daß der Schuldner den Gläubiger auf Grund seines objektiven Verhaltens "veranlaßt" habe, von der Klagerhebung Abstand zu nehmen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese beiden Worte ("abhalten" bzw. "veranlassen"), die das Landesarbeitsgericht beide in seinen Entscheidungsründen verwendet, einen Wesensunterschied beinhalten sollen. Es ist zwar nicht erforderlich, daß



- 7 -

sich der Schuldner darüber im klaren gewesen ist oder gar beabsichtigt hat, den Gläubiger durch sein Verhalten von der Klagerhebung abzuhalten. Es genügt, daß der Gläubiger (Arbeitnehmer) nach verständigem Ermessen auf Grund des objektiven Verhaltens des Schuldners (Arbeitgebers) von der Erhebung der Klage Abstand nahm. Ist aber kein dahingehendes Verhalten des Schuldners feststellbar, so ist es allein Sache des Gläubigers und es liegt in seinem Ermessen, ob er Klage erheben will oder nicht. Diese Rechtsgrundsätze hat das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall nicht verkannt.

4. Auf Grund einer eingehenden Beweiswürdigung der Beweisaufnahmen im ersten und zweiten Rechtszug kommt das Berufungsgericht zu der Feststellung, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger durch das Verhalten des Landes veranlaßt worden sei, von einer früheren Klagerhebung Abstand zu nehmen. Das Land habe dem Kläger zu keiner Zeit in Aussicht gestellt, nach Klärung der Darlehensangelegenheit eine Höhergruppierung auch für die zurückliegenden Zeit zu erwägen. An diese tatsächlichen Feststellungen ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Die Revision hat zwar insoweit Verfahrensrügen geltend gemacht, die aber jeder näheren Substantiierung, die nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO erforderlich ist, entbehren und deshalb unzulässig sind. Im übrigen enthält die Revisionsbegründung unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist weder lückenhaft noch widerspruchsvoll noch unlogisch und läßt deshalb keinen Verstoß gegen § 286 ZPO erkennen.

Abgesehen davon entfällt der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, wenn der Gläubiger nach dem Wegfall der den Einwand begründenden Umstände die Klage nicht binnen einer nach § 242 BGB zu bestimmenden kurzen

- 8 -



Frist erhebt. Die Verjährungsfrist beginnt nicht von neuem zu laufen. Sie ist auch nicht gehemmt (§ 205 BGB; BAG 7, 71 [75, 76] = AP Nr. 42 zu § 3 TO.A; Hueck-Nipperdey, aaO). Der Kläger hätte spätestens binnen kurzer Zeit nach der am 18. Mai 1962 eingetretenen Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts vom 23. März 1962 (1 Ca 590/61) Klage erheben müssen, nachdem das Land in diesem Prozeß die Einrede der Verjährung erhoben und das arbeitsgerichtliche Urteil hierüber nicht entschieden hatte. Tatsächlich ist die Zahlungsklage aber erst am 22. Mai 1963, also ein Jahr später, anhängig gemacht worden, ohne daß der Kläger für diese Verzögerung noch irgend welche erheblichen Gründe angeführt hätte. Zu diesem Zeitpunkt konnte das beklagte Land jedenfalls zu Recht die Einrede der Verjährung der neuen Klage entgegensetzen.

5. Entgegen der Auffassung der Revision hat schließlich das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts vom 23. März 1962 (1 Ca 590/61) auch nicht eine neue Verjährungsfrist von 30 Jahren in Lauf gesetzt. Zwar ist unter einem "rechtskräftig festgestellten Anspruch" i.S. des § 218 Abs. 1 BGB auch ein solcher zu verstehen, der nicht im Wege der Leistungsklage, sondern einer Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO geltend gemacht wurde (Enneccerus-Nipperdey, 15. Aufl., Allgem. Teil, 2. Bd., S. 1423, Fußnote 3; Staudinger, 11. Aufl., § 218 Anm. 2; Wieczorek, ZPO, § 256 Anm. E III b 3; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., § 150 I 3 c, S. 751). Hier hat aber das Arbeitsgericht ausdrücklich die Prüfung der vom Land erhobenen Einrede der Verjährung abgelehnt und das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung schon deshalb bejaht, weil dem Kläger an der Bereinigung der Frage gelegen sei, wie seine Tätigkeit - abgesehen von der Vergütung - "zu bewerten war". Das Arbeitsgericht hat den Feststellungsantrag des Klägers, daß er in dem streitigen Zeitraum nach Vergütungsgruppe III einzugruppieren und zu vergüten war, dahin verstanden, es solle nur festgestellt werden, welche

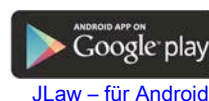


Vergütungsansprüche dem Kläger für diese Zeit einmal zugestanden haben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Ansprüche inzwischen ganz oder teilweise verjährt waren. Es kann dahinstehen, ob eine Feststellungsklage dieses Inhalts überhaupt zulässig war oder ob der Kläger klar hätte zum Ausdruck bringen müssen, inwieweit er die Feststellung verjährter oder nichtverjähriger Ansprüche begehrte (vgl. Pohle, Anm. AP Nr. 25 zu § 256 ZPO = BAG 8, 279 [280 - 282] und Anm. AP Nr. 40 zu § 256 ZPO = BAG 12, 290 [292 ff.]). Jedenfalls hat das Arbeitsgericht in dem Vorprozeß nur festgestellt, daß der Kläger in der betreffenden Zeit nach Vergütungsgruppe III einzustufen und zu vergüten war und sich eines Ausspruchs darüber enthalten, ob die Zahlungsansprüche zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch zu erfüllen waren oder ob ihnen die Einrede der Verjährung entgegenstand. Dann kann aber auch die Rechtskraft dieses Urteils nicht beinhalten, dem Kläger stünde die Gehaltsdifferenz als nichtverjähriger Anspruch zu, und das beklagte Land ist nicht gehindert, die Einrede der Verjährung in dem Zahlungsrechtsstreit erneut zu erheben. Die Anwendung der Vorschrift des § 218 BGB setzt begrifflich voraus, daß in dem Urteil, das die neue Verjährungsfrist von 30 Jahren in Lauf setzen soll, unverjährte Ansprüche festgestellt werden. An dieser Feststellung noch nicht verjähriger Ansprüche fehlt es jedoch im vorliegenden Fall, weil der Kläger eine solche Feststellung nicht oder jedenfalls nicht eindeutig begehrt und das Arbeitsgericht sie auch nicht getroffen hat.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Schumacher Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)